

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Für alle Leistungen des AN gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Allen Angeboten, Bestellungen, Vertragsverhältnissen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN zu Grunde. Sie gelten uneingeschränkt, soweit nicht im Angebot, in der Bestellung oder im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbart worden ist.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem AN und dem AG, soweit auf diese Kauf- bzw. Werkvertragsrecht Anwendung findet, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN. Die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht. Nebenabreden durch Mitarbeiter des AN sind nicht möglich und werden nicht Bestandteil des Vertrages soweit sie der Auftragsbestätigung entgegenstehen. Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des AN genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der AN ist berechtigt, durch Gesetzesänderungen bedingte Änderungen der vertraglichen Preis- und Kostengrundlagen durch Anpassung des Vertragspreises weiterzugeben. Im Übrigen hat der AN einen Anspruch auf Preisanpassung, wenn eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten vereinbart ist und sich die Kosten für Löhne, Materialien, Montagen oder Selbstbelieferung nachweislich um mehr als 10 % erhöhen.

3. Alle Lieferungen des AN erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des AN gegenüber dem AG aus den laufenden Geschäftsbeziehungen (bei Bezahlung durch Scheck und Wechsel bis zu deren Akzeptanz des Kreditinstitutes) Eigentum des AN.
Der AG ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden, insbesondere sie zu verpfänden oder Sicherungsübereignungen/Sicherungssektionen vorzunehmen. Der AG tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den jeweiligen Abnehmer an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
Der AN erwirbt frühestens dann Eigentum an den überlassenen Abfällen, wenn der AN diese in seiner Anlage zur Entsorgung und Aufbereitung einer Prüfung unterzogen hat. Soweit die Abfälle nicht den vereinbarten Qualitäten erfüllen, ist ein Eigentumsübergang auf den AN ausgeschlossen. In diesem Fall ist der AG nach Aufforderung des AN verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Der AN kann alternativ den Rücktransport dieser Abfälle auf Kosten des AGs zum AG selbst oder durch einen beauftragten Dritten vornehmen. Das Recht des ANS, weitergehende Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zahlbar. Überschreitet der Kunde das Ziel von 14 Tagen nach Rechnungsausstellung, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen.
Trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden sind wir berechtigt, Zahlungen des Kunden nach § 366 Abs. 2 BGB zu verrechnen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt — werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst und stellt der Kunde seine Zahlungen ein —, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte (Rest-)Schuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, von unseren Lieferverpflichtungen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
5. Bei Pflichtverletzungen, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung des vereinbarten Preises durch den AG für die Abholung und den Transport von Verwertungsmaterialien, ist der AN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist der AG nach Aufforderung des AN verpflichtet, die Verwertungsmaterialien unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Der AN kann alternativ den Rücktransport dieser Abfälle auf Kosten des AGs zum AG selbst oder durch einen beauftragten Dritten vornehmen. Das Recht des ANS, weitergehende Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

Falls der Zahlungsanspruch des AN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) wird, ist der AN nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und — gegebenenfalls nach Fristsetzung — zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Im Falle des Rücktritts ist der AG nach Aufforderung des AN verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Der AN kann alternativ den Rücktransport dieser Abfälle auf Kosten des AGs zum AG selbst oder durch einen beauftragten Dritten vornehmen. Das Recht des ANS, weitergehende Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

Außerhalb einer etwaige Mängelhaftung besteht ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des AG nur wegen von dem AN zu vertretender Pflichtverletzung; insbesondere ein freies Kündigungsrecht (z.B. gem. 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6. Die Container werden grundsätzlich kostenpflichtig gestellt. Handlingsgebühren und Standzeiten sowie evtl. Reinigungspauschale werden gesondert berechnet.
Für den sorgsamen Umgang mit Mietbehältern, die fachgerechte Befüllung, die Einhaltung des maximalen Füllgrades respektive der einfüllbaren Nettomassen, die korrekte Kennzeichnung und Deklaration des Behälterinhaltes haftet ausschließlich der Auftraggeber. Gleiches gilt für die Befüllung der Behälter ausschließlich mit der vorgesehenen und im Angebot oder Mietvertrag vorgegebenen Abfallart. Die Kosten für die Beseitigung von festgestellten Beschädigungen an den Behältern, starken Verschmutzung o. ä. trägt im vollen Umfang der Auftraggeber. Wird bei der Anlieferung durch die Entsorgungsanlage eine wesentliche Abweichung von der Deklarationsanalyse festgestellt und liegt eine Behälterfüllung ausschließlich durch den AG vor, trägt der AG alle damit verbundenen Mehrkosten, die durch die vorher genannte Abweichung eintreten können. (Zurückweisung, Berechnung von Schadstoffaufschlägen, weitere Analysen, verlängerte Behälterstandzeiten etc.) Der AG ist vor Übergabe an den AN verpflichtet, die einwandfreie Eignung, Beschaffenheit, Dichtheit, Kennzeichnung, Deklaration und äußere Sauberkeit der zu übergebenden Verpackungen, Behälter und Gebinde zu prüfen. Mit Mängeln behaftete Verpackungen werden von der AN nicht übernommen. Falls Nachbesserungen im Transportverlauf notwendig werden, trägt auch dafür der AG die Kosten. Der AG gewährleistet uneingeschränkt die ungehinderte Zufahrt der jeweiligen Lage-/ Entladestelle. Die Kosten der An- und Abfahrten zur Abfallentsorgungsanlage sind vom Auftraggeber auch dann zu tragen, wenn der Abfall von der Abfall- bzw. Reststoffverwertungsanlage nicht angenommen wird, weil andere Stoffe enthalten sind als bei Auftragserteilung vom Kunden angegeben wurde. Werden Container des AN vom AG überladen, trägt der AG die Kosten zur Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Beladung (einschließlich Kosten einer vergeblichen An- und Abfahrt).
7. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des AN, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen verursacht wird, soweit keine Schäden am Leben, an der Gesundheit oder am Körper entstanden sind.
Für Mängelschäden und unmittelbare Mangelfolgeschäden haftet der AN bis zum Umfang des vertragstypischen Schadensrisikos. Für entfernte Mangelfolgeschäden und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers wird die Haftung des AN begrenzt auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung, sofern die Deckungssumme das vertragstypische Schadensrisiko abdeckt und der Versicherer nicht aus Gründen leistungsfrei ist, die dem AN zuzurechnen sind. Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers Auskunft über Umfang und Leistungsausschlüsse der Betriebshaftpflicht zu erteilen.
8. Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des einheitlichen internationalen Kaufrechts.
9. Soweit der AG Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Dessau-Roßlau als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
10. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

AG — Kunde

AN — G. Schönemann Verwertungsgesellschaft mbH